

Wolfgang Rebel

[REDACTED]

Tel: 851 68 85

Sprecher Berliner Wassertisch

E-Mail: webmaster@berliner-wassertisch.info

Wolfgang Rebel, [REDACTED]

Einschreiben

Senatsverwaltung für Finanzen

Klosterstraße 59

10179 Berlin

Berlin, den 5. Juli 2014

Geschäftszeichen I A – BT 1101-n/2014 – Widerspruch gegen den Bescheid vom 21. März 2014

Hier: Begründung des Widerspruchs

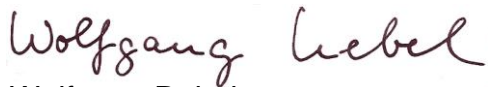
Bezug: mein Antrag auf Veröffentlichung von Dokumenten i. Zshg. mit dem Rückkauf der RWE- u. VEOLIA-Anteile der Berliner Wasserbetriebe vom 7.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ablehnung meines Antrags durch Bescheid vom 21. März 2014 basiert im Wesentlichen darauf, dass durch Akteneinsicht oder Aktenauskunft Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden könnten. Mein Interesse im Hinblick auf den Inhalt der indikativen Wertermittlungen bezieht sich jedoch nicht nur auf die spezifischen Zahlen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unmittelbar berühren könnten, sondern vor allem auch darauf, welche Faktoren für die Wertermittlungen herangezogen wurden. Wurden beispielsweise Risiken aufgrund von schwebenden Gerichtsverfahren ausreichend berücksichtigt oder nicht. Ich bitte nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin daher darum, mir wenigstens eine eingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren, bei der die unter Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse fallenden Teile fehlen bzw. geschwärzt werden könnten. Es besteht m.E. durchaus ein öffentliches Interesse daran, zu erfahren, welche Faktoren prinzipiell in diese Wertermittlungen eingegangen sind und ob Risiken berücksichtigt wurden.

Die in Rn 12 des Bescheids angegebenen Versagungsgründe nach § 11 IFG, die außerdem meinem Auskunftsinteresse entgegenstehen, vermag ich nicht nachzuvollziehen. Die Möglichkeit, dass Erkenntnisse über eine Verhandlungstaktik schwerwiegende(!) Nachteile eines deutschen Landes zur Folge haben könnten, halte ich doch für weit hergeholt und dem Sachverhalt nicht angemessen. Der Begriff des Gemeinwohls darf nicht so ausgeweitet werden, dass ein rein theoretisch konstruierter verhandlungstaktischer Nachteil zur Einschränkung demokratischer Informationsrechte führen kann. Nachteile, die nicht schwerwiegend sind, lässt § 11 IFG nämlich durchaus zu.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Wolfgang Rebel in cursive script.

Wolfgang Rebel

Sprecher Berliner Wassertisch

Dieses Schreiben geht zur Kenntnis auch an den Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin